

Wer überwacht die Sicherheit von Produkten ...

Die Überwachung der Sicherheit von Produkten obliegt in Hessen der Arbeitsschutzverwaltung, die gleichzeitig Marktüberwachungsbehörde ist.

Die Arbeitsschutzverwaltung ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel angesiedelt.

... und wie?

Nach § 26 Produktsicherheitsgesetz kontrolliert die Marktüberwachungsbehörde anhand von Stichproben, ob die Produkte den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Vorschriften des Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, entsprechen.

Wer ist die ZLS und was macht sie?

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist zuständig für die Anerkennung von Stellen die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts als Notified Bodies (notifizierte Stelle) sowie des nationalen Rechts als GS-Stellen oder zugelassene Überwachungsstellen bzw. Prüfstellen von Unternehmen die Sicherheit von Geräten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

Die ZLS nimmt diese Aufgabe für alle Bundesländer wahr und ist dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet.

www.zls-muenchen.de

Kontakt

So erreichen Sie uns



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1 - Arbeitsschutz
Südanlage 17
35390 Gießen

Tel.: 0641 303-3292
Fax: 0641 303-3203

E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de

Weitere interessante Informationen rund um die Produktsicherheit finden sie auf der Internetseite des Sozialnetzes Hessen unter

www.gps.sozialnetz.de

Ausführliche und interessante Informationen rund um das Regierungspräsidium Gießen finden Sie unter

www.rp-giessen.de

Regierungspräsidium
Gießen



Produktsicherheit Geprüfte Produkte



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1
Arbeitsschutz
Südanlage 17
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3292
Fax: 0641 303-3203

E-Mail: Miriam.Wieber@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Das Zeichen für Geprüfte Sicherheit

Der Hersteller oder Importeur kann freiwillig alle verwendungsfertigen Produkte wie z. B. Bohrmaschinen, Lampen und Wasserkocher mit dem GS-Zeichen kennzeichnen. Dieses signalisiert dem Benutzer, dass ein Baumuster dieses Produktes durch eine unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen geprüft worden ist. Neben einer Prüfung des Baumusters muss sich der Hersteller, der das GS-Zeichen auf seinem Produkt anbringen will, verpflichten, seine Produktion in regelmäßigen Abständen durch die Prüfstelle überwachen zu lassen.

Welche gesetzlichen Regelungen gelten bei der Vergabe des GS-Zeichens?

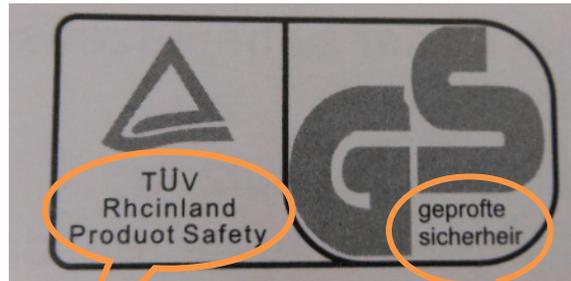
Die Vergabe des GS-Zeichens erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zum Einen, wenn eine zugelassene, unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Baumusterprüfung durchführt und bestätigt, dass das Baumuster den sicherheitstechnischen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entspricht (§ 21 Abs. 1 ProdSG). Zum Anderen, wenn die Prüf- und Zertifizierungsstelle kontrolliert hat, dass die in Verkehr gebrachten Serienprodukte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen (§ 21 Abs. 5 ProdSG).

Worauf ist beim Kauf zu achten?

Achten Sie beim Kauf technischer Produkte darauf, ob der Artikel das GS-Zeichen trägt und ob auf ihm oder seiner Verpackung der Name des Herstellers angebracht ist. Ein seriöser Hersteller braucht seinen Namen nicht zu verbergen. Kontrollieren Sie, ob eine verständliche Bedienungs- oder Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt ist. Denn nur dann haben Sie die Möglichkeit, wichtige Informationen des Herstellers für den bestimmungsgemäßen und sicheren Gebrauch des Produktes nachzulesen.

Vorsicht vor Kennzeichen-Missbrauch

Leider kommt es immer wieder zu einer missbräuchlichen Verwendung des GS-Zeichens. Insbesondere Billigprodukte fallen hier immer wieder auf. In Zweifelsfällen können Sie sich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden wenden.



TÜV
Rhcinland
Produot Safety

geprofte
sicherheir

Wie können Sie erkennen, ob das Produkt ein gültiges GS-Zeichen hat?

Bei jeder Prüfstelle, die neben dem GS-Zeichen genannt ist, besteht die Möglichkeit der GS-Zeichen-Abfrage.

Auf folgender Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind alle Prüfstellen aufgeführt:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Pruefstellen.html>

Die Gestaltung des GS-Zeichens

Um die Echtheit des Zeichens eindeutig identifizieren zu können, wird bei der Gestaltung des GS-Zeichens nach den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes verfahren. Dort sind nicht nur die Form der Schrift und die Dicke der Umrandung bestimmt, sondern auch wie das Logo der Prüfstelle dargestellt werden muss. Abweichungen davon sowie ähnliche Zeichen, die zu Verwechslung führen können, sind unzulässig.

Zulässiges GS-Zeichen:

